

STATUTEN der Adecco S.A. Aktiengesellschaft in Chésereux

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

- Art. 1 ¹ Unter der Firma Adecco S.A. besteht eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und dem Titel XXVI des Obligationenrechtes.
- ² Der Sitz der Gesellschaft ist in Chésereux. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.
- Art. 2 ¹ Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Kapitalbeteiligungen jeder Art an Dienstleistungs-, Handels-, Finanz- und Industrieunternehmen in der Schweiz und im Ausland, insbesondere an Unternehmen, die in den Bereichen Bereitstellung von Personal, Beaufsichtigung und Inspektion sowie Beratung tätig sind.
- ² Sie kann Darlehen an diese Gesellschaften gewähren und alle Geschäfte ausführen, welche sich auf den vorgängig genannten Zweck beziehen, insbesondere Anleihen aufnehmen sowie Grundstücke erwerben.

II. Kapitalstruktur

A. Aktienkapital und Aktien

- Art. 3 Das Aktienkapital beträgt CHF 189'263'506.-- (einhundertneunundachtzig Millionen zweihundertdreihundsechzig Tausend fünfhundertundsechs Franken) und ist eingeteilt in 189'263'506 (einhundertneunundachtzig Millionen zweihundertdreihundsechzig Tausend fünfhundertundsechs) Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- (ein Franken), welche voll liberiert sind.
- Art. 3^{bis} Aufgehoben.
- Art. 3^{ter} ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von 4'166'804.-- (vier Millionen einhundertsechshundachtzig Tausend achthundertundvier Franken) durch Ausgabe von maximal 4'166'804 (vier Millionen einhundertsechshundachtzig Tausend achthundertundvier) voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- (ein Franken) erhöht durch die Ausübung von Optionsrechten, die der Verwaltungsrat den Mitarbeitern und den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften

gewährt. Die neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre und das Vorwegzeichnungsrecht sind ausgeschlossen.

³ Der Verwaltungsrat regelt in einem besonderen Erlass Voraussetzungen und Modalitäten der Gewährung sowie Ausübung von Optionsrechten.

Art. 3^{quater}

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 15'400'000.-- (fünfzehn Millionen vierhunderttausend Franken) durch die Ausgabe von maximal 15'400'000 (fünfzehn Millionen vierhunderttausend) voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.-- (ein Franken) erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche im Zusammenhang mit Anlehens- oder anderen Obligationen der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben wurden.

² Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung der Options- oder Wandelrechte und die nachträgliche Übertragung der Aktien untersteht den Übertragungsbeschränkungen gemäss Art. 4 der Statuten.

³ Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre bei der Zeichnung der Anlehens- oder andere Obligationen kann durch den Verwaltungsrat beschränkt oder ausgeschlossen werden, um (1) die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder bedeutender Investitionen der Gesellschaft zu finanzieren oder um (2) die Wandel- oder Optionsanleihen auf dem internationalen Kapitalmarkt zu begeben.

⁴ Im Falle des Ausschlusses des Vorwegzeichnungsrechtes müssen (1) die Anleihen öffentlich zu üblichen Marktbedingungen begeben werden, darf (2) die Ausübungsfrist der Optionen 5 Jahre und der Wandelrechte 10 Jahre, berechnet ab dem Datum der Ausgabe der Anleihe, nicht übersteigen, und muss (3) der Ausübungspreis der neuen Aktien mindestens dem Marktpreis der Aktien im Zeitpunkt der Ausgabe der betreffenden Anleihe entsprechen.

Art. 4

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen werden.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, die Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Freie Übersetzung der französischen Original-Statuten. Es gilt der französische Original-Text.

Version 13. Mai 2009

³ Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0.5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten, oder mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

⁴ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie juristische Personen oder Personengesellschaften, die zur Umgehung der Bestimmungen über die Nominees (insbesondere als Syndikat) ihr Verhalten aufeinander abstimmen, gelten als ein Nominee bzw. als eine Person im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels.

⁵ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nominee-Regelung bewilligen.

⁷ Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die durch Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Art. 5 Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Einheiten oder Einzelzertifikate ausgetauscht werden.

Art. 6 ¹ Die Gesellschaft kann auf Druck und Aushändigung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht unter Mitwirkung seiner depotführenden Bank die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.

² Nichtverurkundete Namenaktien können nur durch Zession und mit allen damit verbundenen Rechten oder nach den Regeln des Bucheffektengesetzes übertragen werden.

- Art. 7 ¹ Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- ² Das Stimmrecht und alle andern mit einer Namenaktie verbundenen Rechte können der Gesellschaft gegenüber nur von einem mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen Aktionär, Nutzniesser oder Nominee ausgeübt werden.
- Art. 8 Die Generalversammlung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten jederzeit die Namenaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt die Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.

B. Partizipationskapital und Partizipationsscheine

- Art. 9 Aufgehoben.
- Art. 10 Aufgehoben.
- Art. 11 Aufgehoben.

C. Bezugsrechte

- Art. 12 Den Aktionären stehen im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals Bezugsrechte zu.

III. Die Organe der Gesellschaft

- Art. 13 Die Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Generalversammlung;
 - b) der Verwaltungsrat;
 - c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

- Art. 14 ¹ Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. Sie beschliesst über alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten vorbehalten sind, insbesondere über den Geschäftsbericht des Verwaltungsrates und über die Annahme der Jahresrechnung.
- ² Ausserordentliche Generalversammlungen können insbesondere vom Verwaltungsrat, wenn dieser die Einberufung für nützlich oder notwendig erachtet, oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals vertreten, oder von der Revisionsstelle, den Liquidatoren oder einer Generalversammlung einberufen werden.
- Art. 15 Die Einladung zu einer Generalversammlung wird in den Publikationsorganen gemäss Art. 28 der Statuten veröffentlicht. Zwischen dem Tag der Publikation und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens 20 Tage verstreichen. Die Einladung zur Generalversammlung muss die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates sowie gegebenenfalls der Aktionäre enthalten.
- Art. 16 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein Mitglied des Verwaltungsrates. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und nötigenfalls einen oder mehrere Stimmzähler. Der Protokollführer und die Stimmzähler brauchen nicht Aktionäre zu sein.
- Art. 17 ¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Vorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
- ² Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung durch seinen gesetzlichen Vertreter oder, mit schriftlicher Ermächtigung, durch eine Drittperson, die nicht Aktionär von Adecco S.A. zu sein braucht, den Organvertreter, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Die Vertretung ist nur durch eine Person zulässig, die alle Aktien des vertretenen Aktionärs vertritt.
- ³ Über die Anerkennung eines Vertreters entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.
- Art. 18 ¹ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktionäre oder der vertretenen Aktien ordnungsgemäss konstituiert und beschlussfähig.

Freie Übersetzung der französischen Original-Statuten. Es gilt der französische Original-Text.

Version 13. Mai 2009

² Jeder Aktionär hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie er Aktien besitzt und vertritt. Soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, werden die Wahlen und die Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen vollzogen bzw. gefasst. In der Regel wird offen abgestimmt, geheim dagegen, wenn der Vorsitzende es anordnet oder Aktionäre es verlangen, welche sich über den Besitz von mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals ausweisen.

³ Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist jedoch erforderlich für:

- die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- die Einführung und die Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 19 ¹ Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

² Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
- die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

B. Der Verwaltungsrat

- Art. 20
- ¹ Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.
 - ² Die Verwaltungsräte sind für ein Jahr gewählt und wieder wählbar.
 - ³ Die Amtsdauer endet am Tag der Generalversammlung.
 - ⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder, Ausschüsse oder an Dritte zu übertragen. Dieses Reglement regelt die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.
- Art. 21
- ¹ Der Verwaltungsrat beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.
 - ² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
 - die Festlegung der Organisation;
 - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
 - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen und der Zeichnungsberechtigten;
 - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
 - die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- Art. 22
- ¹ Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder erforderlich.
 - ² Beschlüsse werden mit der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende keinen Stichentscheid.

⁴ Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

C. Die Revisionsstelle

Art. 23 Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Revisionsstelle, deren Befugnisse und Aufgaben sich nach den gesetzlichen Vorschriften richten. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

IV. Rechnungswesen, Jahresrechnung, Jahresgewinn

Art. 24 Das Geschäftsjahr dauert ein Jahr. Ab inklusive Jahr 1996 wird es per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 25 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung (einschliesslich Erfolgsrechnung, Bilanz, Mittelflussrechnung und Anhang) zusammensetzt.

Art. 26 ¹ Ein Zwanzigstel (1/20) des Jahresgewinnes wird solange den allgemeinen Reserven zugeführt, bis diese einen Fünftel (1/5) des Aktien- und Partizipationsscheinkapitals erreicht haben.

² Über die Verwendung des restlichen Jahresgewinnes entscheidet die Generalversammlung, unter Beachtung der zwingenden Bestimmungen von Artikel 671 des Obligationenrechtes.

Art. 27 Ein Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller ausgegebenen Aktien gefasst werden.

V. Bekanntmachungen

- Art. 28 Die Bekanntmachungen erfolgen rechtsgültig im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

VI. Übergangsbestimmungen

- Art. 29 Aufgehoben.

- Art. 30 Die Gesellschaft hat die Absicht, das gesamte Aktienkapital der börsenkotierten Olsten Corporation (Melville N.Y., USA) gemäß einem am 17. August 1999 abgeschlossenen Fusionsvertrag (im Sinne des amerikanischen Rechts) von den gegenwärtigen Aktionären zu einem Gesamtpreis zusammengesetzt aus maximal USD 356'000'000.-- (dreihundertsechsfünfzig Millionen US Dollar) und maximal 700'000 (siebenhunderttausend) Namenaktien der Gesellschaft im Nominalwert von CHF 10.-- (zehn Franken) (in Form von „American Depositary Receipts“) zu übernehmen.